

**Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer
in der Stadt Paderborn
(Zweitwohnungssteuersatzung)
vom 21.11.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), sowie der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 15.11.2018 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Paderborn erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede nicht als Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016, BGBl. I, S. 2218) gemeldete Wohnung, die jemand für seinen/ihren persönlichen Lebensbedarf oder den seiner/ihrer Familienmitglieder innehat. Fortschreibungen des Melderegisters (§ 6 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016, BGBl. I, S. 2218) sind zugunsten und zulasten des Wohnungsinhabers/der Wohnungsinhaberin zu berücksichtigen, auch soweit sie rückwirkend erfolgen.
- (3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- (4) Haben mehrere Personen eine Wohnung im Sinne der Abs. 1 und 3 inne, gilt für Inhaber, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von jedem Mitinhaber individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.
Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl der Mitinhaber geteilt. Bei der Berechnung des Wohnungsanteils werden nur volljährige Personen berücksichtigt.
- (5) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung einer verheirateten, nicht dauerhaft von seiner/ihrer Familie getrennt lebenden berufstätigen Person. Für eingetragene Lebenspartnerschaften gilt Satz 1 sinngemäß. Als berufliche Gründe gelten auch solche Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die eigentliche Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie beispielsweise Studium, Lehre, Volontariate u.a.

Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der/die Inhaber/-in die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 2 Monate für seinen/ihren persönlichen Lebensbedarf oder den seiner/ihrer Familienmitglieder nutzt oder vorhält.

Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind darüber hinaus

- a) Wohnungen, die in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
- b) Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- c) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- d) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen) und
- e) bei Personenidentität der Wohnungsinhaberschaft Nebenwohnungen im Sinne des Bundesmeldegesetzes, die sich im selben Gebäude wie die Hauptwohnung befinden.

§ 3 Steuerpflicht

(1) Wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat, ist steuerpflichtig.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes gemäß § 6 geschuldeten Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate (Kalenderjahr).

Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete pauschale Kürzungen in nachfolgendem Umfang vorzunehmen:

- a) für Teilmöblierung 10 v. H.,
- b) für Vollmöblierung 30 v. H.,
- c) eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.,
- d) eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.

(2) Ist die Person, die die Zweitwohnung innehat, Untermieter/-in, gilt Abs. 1 entsprechend. Ist die die Zweitwohnung innehabende Person Hauptmieter/-in, wird zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für deren Zweitwohnungssteuer die nach dem Hauptmietvertrag maßgebliche Fläche der Wohnung um die Fläche reduziert, die der/die Untermieter/-in individuell nutzt zuzüglich der anteiligen Fläche, die auf die gemeinschaftlich genutzten Räume entsprechend § 2 Abs. 4 entfällt, wenn der/die Untermieter/-in für die Wohnung melderechtlich

erfasst ist. Die von dem Hauptmieter/der Hauptmieterin vertraglich geschuldete Nettokaltmiete wird anteilmäßig in dem nach Satz 1 ermittelten Verhältnis gekürzt.

(3) Statt des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die Miete, die laut jeweils zu Beginn des Besteuerungszeitraumes gültigem Mietspiegel für die Stadt Paderborn für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig zu zahlen ist.

Soweit Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 durch den Mietspiegel nicht erfasst werden, wird die ortsübliche Miete in Anlehnung an diesen geschätzt.

Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

(4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen und Wohn- und Campingwagen gilt als Nettokaltmiete die zu zahlende Standplatzmiete.

Ist keine Miete zu entrichten, wird die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete zugrunde gelegt.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt **11 vom Hundert** der Bemessungsgrundlage.

§ 6 Entstehen der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer entsteht mit dem Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht für den Rest des Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Steuer mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

(3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, mit dem die rechtliche Einstufung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner/ die Steuerschuldnerin die Zweitwohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Stadt Paderborn setzt die Steuer durch Bescheid fest.

(2) Der Steuerbetrag wird auf volle Euro abgerundet.

(3) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(4) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Auf schriftlichen Antrag der die Steuer schuldenden Person kann die Steuer am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Oktober des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 31. Oktober des vorangehenden Jahres beantragt werden.

Steuernachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheides fällig.

Endet die Steuerpflicht, so wird die zu viel gezahlte Steuer erstattet oder verrechnet.

§ 8 Anzeigepflichten

(1) Der/Die Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, mit dem die rechtliche Einstufung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt oder endet, diesen Tatbestand der Stadt Paderborn, Amt für Finanzen, Abteilung Steuern, anzuzeigen.

(2) Anmeldung und Abmeldung einer Wohnung bzw. Statuswechsel nach dem Bundesmeldegesetz gelten als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

(3) Entfällt eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 5 für die Freistellung von der Zweitwohnungssteuer oder ändern sich andere steuerrelevante Daten (wie z. B. die Nettokaltmiete), so ist dies innerhalb eines Monats nach der Änderung der Stadt Paderborn, Amt für Finanzen, Abteilung Steuern, unter A

§ 9 Steuererklärung

(1) Die Stadt Paderborn kann alle Personen, die eine Zweitwohnung im Stadtgebiet innehaben oder innehatten, jederzeit zur Abgabe einer Steuererklärung zur Zweitwohnungssteuer nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auffordern.

(2) Die Steuererklärung ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben.

(3) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und -änderungsverträge, welche die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

(4) Der/die Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung seine/ihre Hauptwohnung für die Bekanntgabe des Steuerbescheides anzugeben. Wird die Hauptwohnung nicht angegeben oder erweist sich die Anschrift der Hauptwohnung im Zeitpunkt der Bescheiderteilung als unzutreffend oder lebt die die Wohnung innehabende Person im Ausland, gilt als Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides die Anschrift der Nebenwohnung.

(5) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat die die Nebenwohnung innehabende Person dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).

(6) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Soweit die Stadt Paderborn die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, **kann sie diese schätzen. Es gilt der § 162 AO in der jeweils gültigen Fassung.**

§ 10

Mitwirkungspflichten von Beteiligten und anderen Personen

(1) Hat die Stadt Paderborn gem. § 9 zur Abgabe der Steuererklärung aufgefordert und wurde die Erklärung nicht oder ohne geeignete oder glaubhafte Nachweise abgegeben, kann sie ihre Rechte gegenüber Beteiligten und anderen Personen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils geltenden Fassung geltend machen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige/r oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer/s Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Aussagen macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 17 KAG NRW bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 und 3 nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflichten nach § 8 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 20 Absatz 2 des KAG NRW.

(3) Gemäß § 20 Abs. 3 KAG NRW kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Datenübermittlung der Meldebehörde

(1) Die für Meldeangelegenheiten in der Stadt Paderborn zuständigen Stellen übermitteln der Abt. Steuern des Amtes für Finanzen zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines/einer Einwohnere/in, der/die sich mit einer Nebenwohnung meldet, gemäß § 34 Bundesmeldegesetz die folgenden personenbezogenen Daten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. früherer Name,

3. akademische Grade,
4. Ordensnamen, Künstlernamen,
5. Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag der Geburt,
8. Geschlecht,
9. gesetzlichen Vertreter,
10. Staatsangehörigkeit,
11. Familienstand,
12. Übermittlungssperren sowie den
13. Sterbetag.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt.

Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Sofern die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung wird, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(2) Die für Meldeangelegenheiten in der Stadt Paderborn zuständigen Stellen übermitteln der Abt. Steuern des Amtes für Finanzen unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner/-innen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Stadtgebiet bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 13

Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22 a des KAG NRW und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 12 KAG NRW für die Zweitwohnungssteuer gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.